



# SATZUNG

## zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

### Az 0280.3013 - 010

#### Bisherige Regelungen:

Lfd. Nr.	Genehmigung vom	Ausfertigung am	Bekanntmachung am	in Rundschau Nr.	Gültig ab	alte lfd. Nr.	Bemerkungen
001		12.05.1966	01.06.1966		01.05.1966	24a	
002	31.08.1972	01.09.1972	10.02.1973	6	01.07.1972	40a	Neufassung
003		18.05.1978	01.05.1979	1	01.07.1976	64	Neufassung
004		15.05.1984	14.09.1984	34	01.05.1984	105	Neufassung
005		22.05.1990	01.02.1991	4	01.05.1990	130	Neufassung
006		14.05.1996			01.05.1996	150 a	Neufassung
007		07.05.2002	17.05.2002	19	01.05.2002	181	Neufassung
008		06.05.2008	23.05.2008	20	01.05.2008	204	Neufassung
009		28.05.2014	13.06.2014	24	01.05.2014	231	Neufassung
010		08.05.2020			01.05.2020		Neufassung

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Niederwerrn erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Verwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je

- a) 30,00 Euro für notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, ausgenommen des Bau- und Umweltausschusses,
- b) 10,00 Euro für Ausschusssitzungen vor Gemeinderatssitzungen, ausgenommen des Bau- und Umweltausschusses,
- c) 20,00 Euro für Ausschusssitzung des Bau- und Umweltausschusses,
- d) 20,00 Euro für Fraktionssitzungen (bis höchstens 24 Sitzungen im Jahr),
- e) 15,00 Euro für Fraktionsvorberatungen mit dem Sitzungsleiter,
- f) für Ausschusssitzungen die über 4 Stunden dauern beträgt die Entschädigung das Doppelte.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Den einzelnen Fraktionen wird eine Fraktionsentschädigung von 30,00 Euro je Mitglied und Jahr gewährt.

**§ 4****Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.


**§ 5****Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 28.05.2014 außer Kraft.

Niederwerrn, den 08.05.2020

  
Bärman  
1. Bürgermeisterin

